



Richtlinien der Mini-Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater baden-württembergischer Träger*innen im Rahmen der AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi (Stand 07.03.2024)

1. Allgemeines

Die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) engagiert sich nachhaltig durch Informations- und Bildungsarbeit, um das entwicklungspolitische Bewusstsein der Bevölkerung im Land zu stärken. Durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit mit Menschen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas soll nicht nur Bewusstsein geschaffen, sondern auch die Zusammenarbeit gefördert und vertieft werden.

Zum 40-jährigen Jubiläum der AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi findet die Mini-Förderung für das Baden-Württemberg-Burundi Netzwerk statt. Die Mini-Förderung wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg finanziert und ist speziell darauf ausgerichtet, die AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi zu stärken und zu fördern. Außerdem zielt diese Förderung darauf ab, das Baden-Württemberg Burundi Netzwerks durch gezielte Mini-Förderungen für Events und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Die SEZ unterstützt aktiv entwicklungspolitische Bildungsarbeit von privaten Träger*innen in Baden-Württemberg, das heißt von zivilgesellschaftlichen gemeinnützigen Organisationen. Der Fokus der Förderung beinhaltet vor allem Aktivitäten und langfristig angelegte Maßnahmen, die darauf abzielen, direkt oder über Multiplikatoren Personen zu erreichen, die bisher wenig oder gar nicht mit entwicklungspolitischen Themen oder mit der AMAHORO Partnerschaft in Berührung gekommen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses (Fehlbedarfsfinanzierung) besteht nicht. Die SEZ entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren finanziellen Mittel.



2. Förderungswürdige Bildungsmaßnahmen

- 2.1. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Bildungsprogramme (Seminare, Tagungen, Bildungs- & Projekttag, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Ausstellungen, Aktionen in Schulen u. Ä.), welche die AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi stärken und fördern sowie ihre Sichtbarkeit erhöht.
- 2.2. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. Herstellung von Informationsmaterial (Plakate, Info-Blätter, Broschüren, Zeitschriften, Logo für Burundi Agendakaffee, u.Ä.) im Kontext der AMAHORO Partnerschaft.
- 2.3. Förderberechtigt sind Aktivitäten, die eine breite Zielgruppe ansprechen und auf eine vielfältige Art und Weise entwicklungspolitische Themen vermitteln.
- 2.4. Ausgeschlossen ist die Eigenwerbung der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. die Einwerbung von Spendengeldern für Dritte sowie der Erwerb von Gegenständen.

3. Antragsberechtigt sind

- 3.1. Gemeinnützig anerkannte, private Träger*innen in Baden-Württemberg, die entwicklungspolitische Bildungsarbeit durchführen und sich für die Stärkung und Förderung der AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi engagieren.

4. Es können bezuschusst werden

- 4.1. Organisationskosten / Verwaltungskosten:
Pauschal bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. allgemeiner Geschäftsbedarf, Porto, Telefon)
- 4.2. Sachkosten:
Herstellung von Publikationen, Info-Materialien, Arbeitsunterlagen und Ergebnisberichten, Erstattung von Leihgebühren, sonstige Hilfsmittel zur Seminargestaltung.
- 3.3. Referent*innen-Kosten:
z. B. Honorare, Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten nach Honorarstaffel bzw. Landesreisekostengesetz.

5. Antragsstellung

- 5.1. Der Antrag erfolgt schriftlich mittels des Vordrucks „Antrag zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater baden-württembergischer Träger*innen im Rahmen der AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi“, und ist in Druckbuchstaben auszufüllen. Dieser ist erhältlich über <https://sez.de/burundi/angebote/foerderung-im-jubilaeumsjahr/> oder auf Anfrage bei der SEZ (bw-burundi@sez.de).
- 5.2. Die folgenden Unterlagen sind erforderlich:
- Antrag
 - Einnahmen-und Ausgabenplan
 - Aktuell gültiger Freistellungsbescheid (Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- 5.3. Die Dokumente sind sowohl per Email (an bw-burundi@sez.de) als auch (unterschrieben) postalisch einzureichen.
- 5.4. Bei Antragstellung zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben privater baden-württembergischer Träger*innen gilt jeweils die neueste Fassung der SEZ-Richtlinien im Rahmen der AMAHORO Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi, siehe Link: <https://sez.de/burundi/angebote/foerderung-im-jubilaeumsjahr/>
- 5.5. Interessierte Antragsteller*innen können vor der Antragstellung eine (telefonische) Beratung durch die SEZ erhalten, um ihre Projekte optimal zu gestalten.

6. Höhe des Zuschusses (Fehlbedarfsfinanzierung)

- 6.1. Der Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) beträgt in der Regel einmalig höchstens 2.000,00 €.
- 6.2. Eine höhere Einzelförderung kann bei begründeten Ausnahmefällen geprüft werden.
- 6.3. Die Eigenleistung (Barmittel) des Antragstellers oder der Antragstellerin soll in der Regel mindestens 10 % der Gesamtausgaben betragen. Der im Antrag als Eigenleistung angesetzte Betrag ist verbindlich und muss bei Durchführung der Maßnahme erbracht werden.



7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1. Von sämtlichen zu erstellenden Materialien müssen Muster beigefügt werden. Für die Herstellung von Publikationsmaterial muss das Manuskript beigefügt werden.
- 7.2. In der Regel muss der Antrag mindestens acht Wochen vor Durchführung der Maßnahme bei der SEZ eingegangen sein, d.h. in jedem Falle vor Beginn der Maßnahme einschließlich der aktiven Vorbereitungsphase, vor öffentlicher Bekanntmachung / Werbung der Maßnahme sowie vor Zeichnung von Verträgen.
- 7.3. Jegliche geförderte Events sollen eigenständig auf dem Online Veranstaltungskalender der SEZ eingetragen werden unter <https://sez.de/veranstaltungskalender/new-event/> sowie getaggt werden mit dem Hashtag #bwburundi.
- 7.4. Die SEZ bietet je nach Event-Kontext an auch eine Information an das SEZ-Netzwerk der AMAHORO Partnerschaft zu verwenden um die Sichtbarkeit zu erhöhen.
- 7.5. Bei Übernahme einer Fehlbedarfsfinanzierung durch die SEZ verpflichtet sich der Antragsteller oder die Antragstellerin in allen außenwirksamen Publikationen und Werbemaßnahmen einschließlich der Bekanntmachung auf fremden sowie eigenen Internetseiten nachweislich darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme finanziell durch den Landtag Baden-Württemberg und das Staatsministerium Baden-Württemberg unterstützt wird. Folgender Standardsatz soll verwendet werden **„Mit finanzieller Unterstützung des Landtages Baden-Württemberg und des Staatsministeriums Baden-Württemberg“**. Außerdem muss das AMAHORO Logo der Partnerschaft, sowie das SEZ Logo eingebracht werden. Für Vorlagen und Beispiele wenden Sie sich bitte an: bw-burundi@sez.de

8. Bewilligung

- 8.1. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die SEZ in regelmäßigen Abständen. „First serve“- Prinzip.
- 8.2. Die Zusage eines Zuschusses (Fehlbedarfsfinanzierung) erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 8.3. Die Maßnahme ist entsprechend dem im Antrag bzw. in der Förderzusage festgelegten Zweck durchzuführen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SEZ.

9. Auszahlung

- 9.1. Nach Erhalt des vollständigen Verwendungsnachweises (spätestens 2 Monate nach Durchführung des Projektes) wird der endgültige Zuschussbetrag entsprechend den tatsächlichen Gesamtkosten und nur gegen eingereichte Rechnungen ausbezahlt.
- 9.2. Bitte beachten Sie, dass beantragte Fördermittel aus kassentechnischen Gründen bis spätestens 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet und abgerufen sein müssen.
- 9.3. Bis dahin (15. Dezember) nicht in Anspruch genommene Mittel stehen ohne vorherige Absprache mit der SEZ nicht mehr zur Verfügung.

10. Abrechnung

- 10.1. Ein Verwendungsnachweis muss zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt werden. Ausgabenbelege (nur Original-Quittungen und Rechnungen), Teilnehmer*innen-Listen und Belegexemplare müssen dem Verwendungsnachweis beigelegt sein.
- 10.2. Nach dem Maßnahmenende sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - o Sachbericht bzw. Verwendungsnachweis.
 - o Einnahmen- und Ausgabenbericht. Wichtig ist, dass die Belegliste und der Einnahmen- und Ausgabenbericht entsprechend zuzuordnen sind, damit nachvollziehbar ist, welche Belege zu welchem Budgetpunkt gehören.
 - o zahlenmäßiger Nachweis als Belegliste.
 - o ggf. Fahrtkostenabrechnung.
 - o Bilder und Medien, die zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können.
- 10.3. Die Dokumente sind sowohl per Email (an bw-burundi@sez.de) als auch (unterschieden) postalisch einzureichen.
- 10.4. Wir behalten uns vor, erhaltene Fotos (digital oder in Papierform) mit Fotonachweis zu veröffentlichen.

11. Widerruf

- 11.1. Die Förderzusage wird grundsätzlich widerrufen, wenn gegen die Richtlinien dieser Förderung verstoßen wird.